

SATZUNG

des Vereins der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg

vom 7. November 2014

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg“.
- (2) Er ist ein nicht rechtsfähiger Verein.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.

§ 2

¹Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Verwaltungsrechtspflege und der Förderung der beruflichen Belange der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Baden-Württemberg. ²Der Verein ist Mitglied im Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen (BDVR); er ist ein Landesverein im Sinne des § 4 der Satzung des BDVR vom 16. November 2012.

§ 3

- (1) Mitglieder des Vereins können die in der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Baden-Württemberg tätigen oder tätig gewesenen Richter/innen und Beamten/Beamtinnen des höheren Dienstes sein.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und deren Annahme durch die/den 1. Vorsitzende/n.
- (3) ¹Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber der/dem 1. Vorsitzenden. ²Sie ist nur bis zum 30. September jedes Geschäftsjahres mit Wirkung für dessen Ende möglich. ³Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit (insbesondere durch Versetzung oder Eintritt in den Ruhestand) kann der Austritt innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden mit Wirkung für den Zeitpunkt des Ausscheidens erklärt werden. ⁴Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist nur wegen gröblicher Verletzung der Pflichten zulässig; über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der/die 1. Vorsitzende.

§ 6

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern.
- (2) ¹In jedem zweiten Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, zu der der/die 1. Vorsitzende die Mitglieder des Vereins durch einfache schriftliche Nachricht unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Tagungsort und -zeitpunkt mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung einlädt. ²Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg in Textform erfolgen, sofern dem Vorstand eine E-Mail-Adresse des Mitglieds bekannt ist und das Mitglied dieser Form der Einladung gegenüber dem Vorstand nicht widersprochen hat. ³Auf die Mitgliederversammlung wird außerdem im Internetauftritt des Vereins aufmerksam gemacht.
- (3) ¹Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der/die 1. Vorsitzende bei Bedarf einberufen. ²Auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des Vereins hat der/die 1. Vorsitzende die Pflicht zur Einberufung. ³Die Einladungen hierzu müssen den Bestimmungen des Abs. 2 entsprechen.
- (4) Mitglieder des Vereins, die an Mitgliederversammlungen nicht teilnehmen, können teilnehmende Mitglieder durch schriftliche Vollmacht mit ihrer Vertretung beauftragen.
- (5) ¹Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ²Beschlüsse über Satzungsänderungen, den Ausschluss von Vereinsmitgliedern und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit (einschließlich der Vertretenen) von einem Drittel der Mitglieder. ³Über den Verlauf der Versammlung wird eine Niederschrift gefertigt, in der die gefassten Beschlüsse wörtlich wiederzugeben sind.
- (6) ¹Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung zuständig. ²Sie wählt den Vorstand nach Maßgabe des § 7 und entscheidet über dessen Entlastung. ³Sie setzt außerdem die Höhe des jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrags fest. ⁴Sie beschließt auch über den Ausschluss eines Mitglieds.

§ 7

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, fünf weiteren Mitgliedern und dem Vertreter/der Vertreterin des Vereins in den Mitgliederversammlungen des BDVR

und des Vereins Deutscher Verwaltungsgerichtstag e.V. ²Die fünf weiteren Mitglieder sollen jeweils einem der fünf Verwaltungsgerichte des Landes zugehörig sein. ³An jedem Gerichtssitz wählen die Vereinsmitglieder eine Kandidatin oder einen Kandidaten für die Wahl in den Vorstand sowie eine Kandidatin oder einen Kandidaten für die Wahl als stellvertretendes Mitglied des Vorstands. ⁴Das stellvertretende Vorstandsmitglied vertritt das ordentliche Vorstandsmitglied bei Verhinderungen und rückt im Falle seines Ausscheidens aus dem Vorstand nach. ⁵Schifführer und Kassenwart gehören nicht zum Vorstand, können aber an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teilnehmen. ⁶Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins, die in die Vorstände des BDVR oder des Vereins Deutscher Verwaltungsgerichtstag e.V. gewählt worden sind, zusätzlich in den Vorstand berufen.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den/die 1. Vorsitzende/n, die fünf weiteren Mitglieder des Vorstands und ihre jeweiligen Stellvertreter und aus dem Vorstand den/die 2. Vorsitzende/n als Stellvertreter/in des/der 1. Vorsitzenden, außerdem die Vertreter des Vereins in den Mitgliederversammlungen des BDVR und des Vereins Deutscher Verwaltungsgerichtstag e.V. sowie deren Stellvertreter; der/die Vertreter/in des Vereins in den Mitgliederversammlungen des BDVR und des Vereins Deutscher Verwaltungsgerichtstag e.V. sowie der/die Stellvertreter/in dürfen nicht Mitglieder des Vorstands des BDVR und/oder des Vereins Deutscher Verwaltungsgerichtstag e.V. sein.
- (3) ¹Sind der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende auf Dauer an der Wahrnehmung ihrer Ämter gehindert, bestellt der Vorstand für den Rest der Amtsperiode aus seiner Mitte eine/n weitere/n Vorsitzende/n. ²Bei nur vorübergehender Verhinderung vertritt das dienstälteste Vorstandsmitglied den/die Verhinderte/n.
- (4) ¹Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. ²Der Vorstand bleibt darüber hinaus bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (5) ¹Der Vorstand leitet den Verein. ²Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. ³Er entscheidet über die Entlastung des Kassenwarts.

§ 8

- (1) ¹Sitzungen des Vorstands können von dem/der 1. Vorsitzenden jederzeit und in jeder Weise einberufen werden. ²Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.

- (2) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. ²Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse können auch ohne Zusammenkunft gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
- (3) Über den Inhalt der Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, in der die gefassten Beschlüsse wörtlich wiederzugeben sind.

§ 9

- (1) ¹Der/die 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. ²Er/sie vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach außen.
- (2) ¹Er/sie beruft die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie. ²Er/sie führt die gefassten Beschlüsse aus.
- (3) ¹Der/die 1. Vorsitzende beruft aus den Vereinsmitgliedern einen Schriftführer und einen Kassenwart. ²Ein Mitglied kann gleichzeitig Schriftführer und Kassenwart sein.

§ 10

- (1) Es wird ein jährlich zu leistender Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) ¹Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. ²Die jeweils aktuellen Beitragssätze können dem Internetauftritt des Vereins entnommen werden.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.

§ 11

Bei Auflösung des Vereins geht sein Vermögen zu gleichen Teilen auf die Mitglieder über.

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 7. November 2014 in Kraft.

Karlsruhe, den 7. November 2014

Dr. Schenk
1. Vorsitzender